

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg hat in ihrer Sitzung am 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen, die wir hiermit öffentlich bekannt machen:

### **Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg**

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg am 14.06.2010 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und die Stadt Philippsburg (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Philippsburg.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Philippsburg.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbands**

- (1) Bei Angelegenheiten, die eine Mitgliedsgemeinde berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben:
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) Gutachterausschuss
  - c) die Straßenreinigung
- (3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 3**

##### **Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsitzende

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2),
5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 5.000 € betragen,
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
12. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
13. die Besetzung des Gutachterausschusses

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 6 weiteren Vertretern, von denen 3 auf die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und 3 auf die Stadt Philippsburg entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach regelmäßiger Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 6 Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

### **§ 7 Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Philippsburg. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Philippsburg.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 + 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

### **§ 8 Finanzierung**

(1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen um. Die Kosten der Kehrmaschine werden im Verhältnis der auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Betriebsstunden umgelegt.

(2) Die vorläufige Umlage ist zu Beginn des Jahres in einem Betrag fällig. Die Höhe der Umlage wird im Haushaltsplan festgesetzt.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Verbandsatzung außer Kraft.

Philippsburg, den

Für die Stadt Philippsburg

gez. (Siegel)  
Bürgermeister  
Stefan Martus

Für die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

gez. (Siegel)  
Bürgermeister  
Martin Büchner

